Von:	Wenzel Joachim
An:	Wenzel Joachim
Betreff:	Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie 6/2021: Aktualisierung bei Verordnungen - Stand 05.03.2021
Datum:	Montag, 8. März 2021 15:42:00
Anlagen:	image004.png Grafik-MPK-Ergebnis_2021-03-03.pdf Inzidenzbereiche-Bayern_baymbl-2021-173.pdf BayIfSMV_12-Stand_2021-03-05_baymbl-2021-171.pdf

---

An die Bezirksstellen des Diakonischen Werkes Bayern und Leitungskräfte örtlicher Diakonischer Werke (Geschäftsführendenkonferenz)
An die Fachkräfte der Kirchlichen Allgemeinen Sozialarbeit (KASA)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bundesregierung hat am 03.03.2021 Änderungen bei den Corona-Maßnahmen beschlossen, die ab dem 08.03.2021 umgesetzt werden sollen, soweit nicht einzelne Bundesländer bereits gehandelt haben (hierzu gehört ausnahmsweise Bayern).
Die hochkomplexen inzidenzabhängigen Steuerungsaspekte zur Bekämpfung der Pandemie sind in der beigefügten und im Intranet eingestellten Übersicht dargestellt. Darüber hinaus können Sie den MPK-Beschluss einsehen.

2021-03-03-mpk-data.pdf
Grafik-MPK-Ergebnis_2021-03-03.pdf

Bei der Übersicht bitten wir darauf zu achten, dass die Übersicht der Bundesregierung durch landesspezifische „Mutationen“ lediglich als Orientierung dienen kann. Diese berücksichtigt nicht die bayerische Umsetzungsvariante
z.B. bei den vorgeschriebenen Testungen. Daher haben wir die Übersicht von „Antenne Bayern“ ebenfalls aufgeführt, die bayerische Spezifika aufgenommen hat.
Aufgrund der inzidenzabhängigen Regelungen gibt es nun wohl alle 3 Tage eine neue Lageeinschätzung auf kommunaler oder Landkreisebene vorzunehmen. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden sind zur Bekanntmachung verpflichtet! Bitte die regionalen Information tagesaktuell beobachten!!!

Folgende aktuellen Änderungen auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege hat die Bundesregierung bzw. der Ministerrat der bayerischen Staatsregierung bis zum 07.03.2021 beschlossen:

1. Bundestag - Feststellung der pandemischen Lage
   Der Bundestag hat am Donnerstag, 4. März 2021**,** den Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD „zur **Fortgeltung der die epidemische Lage von nationaler Tragweite** betreffenden Regelungen“ (19/26545) in der vom Gesundheitsausschuss geänderten Fassung (19/27291) beschlossen. Die an die Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite anknüpfenden Regelungen, insbesondere die hierzu getroffenen Bestimmungen sowohl im IfSG als auch in weiteren Gesetzen (z. B. im Fünften Buch Sozialgesetzbuch – SGB V), sowie verschiedene Rechtsverordnungen sind jedoch bis zum 31. März 2021 befristet. Nun können in den kommenden Wochen die erforderlichen Änderungen/Fortführungen vom Bund und den Bundesländern durchgeführt werden. Wir werden über die neuen Gesetze und Verordnungen vor in Kraft treten entsprechen informieren.

2. Zwölfte/Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) hohe Relevanz!

Aktualisierung vom 05.03.2021 bei in Kraft treten am 08.03.2021 und mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft treten!

2021 Nr. 171 Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) - PDF-Fassung

2021 Nr. 172 Begründung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - PDF-Fassung

-

Ergänzend zur beigefügten grafischen Übersicht möchten wir folgende Regelungen besonders hervorheben:

§ 1 Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung

Keine Änderungen, aber Kontaktdatenerfassung in § 2 gesondert geregelt.

§ 2 Kontaktdatenerfassung

- Weiterhin verpflichtend, hier wurde die elektronische Erfassung ergänzend mit aufgenommen.
- Gestrichen wurde der ehemalige § 2 Allgemeine Ausgangsbeschränkungen. Dies bedeutet, dass man wieder ohne triftigen Grund das Haus verlassen darf!

§ 3 Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen neu

- In der Verordnung sind an etlichen Stellen die Regelungen an Inzidenzwerte geknüpft. Wird der Grenzwert dann in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt jeweils an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten, muss die Kreisverwaltungsbehörde die neue Einstufung bekannt geben.
- Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bestimmt durch Bekanntmachung am 7. März 2021 für alle Landkreise und kreisfreien Städte die für sie ab dem 8. März 2021 maßgebliche Inzidenzeinstufung.

  2021 Nr. 173 Corona-Pandemie: Geltungsbereich der inzidenzabhängigen Regelungen - PDF-Fassung
- Gestrichen wurde der ehemalige § 3 Nächtliche Ausgangssperre. Die nächtliche Ausgangssperre findet sich im § 26 bei den Regelungen zu Inzidenzen über 100.

§ 4 Kontaktbeschränkungen hohe Relevanz!

Hier gelten ab dem 8.3.2021 Inzidenzwert-abhängige Kontaktbeschränkungen:

- Inzidenz unter 35: zwei Haushalte bis zu 10 Personen (Kinder unter 14 Jahren nicht eingerechnet)
- Inzidenz zwischen 35 und 100: zwei Haushalte bis zu 5 Personen (Kinder unter 14 Jahren nicht eingerechnet)
- Inzidenz über 100: zwei Haushalte, aber zum eigenen Haushalt nur eine zusätzliche Person, Ausnahmen zur Betreuung von Kindern bleiben wie bisher bestehen
- Ausnahme bei den Kontaktbeschränkungen: Diese Vorgaben gelten nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten sowie für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend notwendig ist.

§ 5 Veranstaltungen, Feiern – unverändert, weiterhin untersagt.

§ 6 Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften – unverändert, wie bisher unter Schutz- und Hygieneauflagen möglich.

§ 7 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes – unverändert, wie bisher unter Schutz- und Hygieneauflagen (outdoor bis 200 Personen, indoor bis 100 Personen) möglich.

§ 8 Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerbeförderung, Reisebusse – unverändert, wie bisher unter Schutz- und Hygieneauflagen möglich.

§ 9 Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen hohe Relevanz!

- Bei Besuchsregelungen in vollstationären Einrichtungen wurden keine Lockerungen vorgenommen.
- Bei der Durchführung von Testungen wurden Änderungen vorgenommen, die detailliert über die Fachreferate in den Bereichen Altenhilfe und Eingliederungshilfe kommuniziert werden.

§ 10 Sport – inzidenzabhängig möglich siehe Übersichtsgrafik! neu

§ 11 Freizeiteinrichtungen – unverändert, weiterhin untersagt.

§ 12 Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte – inzidenzabhängig möglich siehe Übersichtsgrafik! neu

Diese Regelungen haben ggfls. für Sozialkaufhäuser und Kleiderkammern oder ähnlichem Relevanz!

§ 13 Gastronomie – unverändert

§ 14 Beherbergung – unverändert

§ 15 Tagungen, Kongresse, Messen – unverändert: Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen sind untersagt.

§ 16 Betriebliche Unterkünfte – unverändert

§ 17 Prüfungswesen – unverändert

§ 18 Schulen – neu - inzidenzabhängig

- Wo eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, findet
  a. in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
  b. an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;
- Wo die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, findet
  a. Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann,
  b. oder Wechselunterricht statt;
- Wo eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, findet

a) in den Klassen der Grundschulstufe Präsenzunterricht und

b) an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Achtung: Abweichend von § 3 bestimmt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde durch amtliche Bekanntmachung jeweils am Freitag jeder Woche die für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt maßgebliche Inzidenzeinstufung nach dem jeweils aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts. Die für den Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann für den betreffenden Landkreis oder die kreisfreie Stadt jeweils für die Dauer der darauffolgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags. Regelungen zur Notbetreuung werden vom zuständigen Staatsministerium erlassen.

§ 19 Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige – neu - inzidenzabhängig

- Wo eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, sind die Einrichtungen geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung bestehen fort.
- Wo die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, können die Einrichtungen nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb);
- Wo eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, können die Einrichtungen öffnen.

Die jeweiligen Träger haben immer ein Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten!

§ 20 Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen

- Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung können weiter in Präsenzform stattfinden, wenn die Inzidenz am Veranstaltungsort unter 100 liegt.
- Abgestufte Vorgehensweise nach Inzidenz und mit zeitlicher Staffelung versehen ab 15. März etc.

§ 21 Hochschulen – unverändert

§ 22 Bibliotheken, Archive - können unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 geöffnet werden

§ 23 Kulturstätten – inzidenzabhängig möglich siehe Übersichtsgrafik! neu

§ 24 Weitergehende Maskenpflicht, Alkoholverbot, Nachverfolgung von Infektionsketten – unverändert

Inzidenzabhängige Maßnahmen neu

§ 25 Regelungen bei deutlich erhöhter 7-Tage-Inzidenz

Besteht in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Wert der 7-Tage-Inzidenz, so muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung unbeschadet des § 28 weitergehende Anordnungen treffen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der erhöhte Inzidenzwert auch auf den Eintrag von Infektionen aus angrenzenden Risikogebieten nach § 2 Nr. 17 IfSG zurückzuführen ist, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde insbesondere zusätzliche Ausgangsbeschränkungen für Grenzgänger und Grenzpendler sowie zusätzliche Schutz- und Hygienemaßnahmen für Betriebe, die Grenzgänger beschäftigen, anzuordnen.

§ 26 Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100, nächtliche Ausgangssperre

Ist eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist von 22 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund

1. eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,

2. der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,

3. der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,

4. der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,

5. der Begleitung Sterbender,

6. von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder

7. von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

§ 27 weitere Öffnungsschritte - Hier werden mögliche weitere Öffnungen je nach Inzidenzwert ab dem 22.3.2021 aufgelistet: inzidenzabhängig möglich siehe Übersichtsgrafik! neu

§ 28 Örtliche Maßnahmen, ergänzende Anordnungen, Ausnahmen - Weiter gehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten – es geht nicht ohne…
§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten - Diese Verordnung tritt am 8. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 28. März 2021 außer Kraft.

3. Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)

Die Einreise – und Quarantäneverordnung wurde geändert und tritt am 08.03.2021 in Kraft und am 28.03.2021 außer Kraft.

- Die Sonderregelung für die Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet wurde aufgenommen. Hier gilt eine Quarantänefrist von 14 Tagen, welche nicht durch Testung verkürzt werden kann.

- Ausnahmen gelten wieder für Personen deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung Betriebsabläufen dringend erforderlich und unabdingbar ist.

2021 Nr. 169 Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung - PDF-Fassung

2021 Nr. 170 Begründung der Verordnung zur Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung - PDF-Fassung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Verlängerung der Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten - Berufspendler

Am 23.02.2021 wurde die Verlängerung bis 30. April 2021 per Verordnung bekannt gegeben.

2021 Nr. 135 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten vom 15. Januar 2021, Az. G51o-G8000-2020/415-75 - PDF-Fassung

4. Testungen Es gibt noch keine neue Testverordnung und damit auch eine Vorgabe für den Umgang mit den Selbsttest!

Das RKI hat im Newsletter vom 23. Februar 2021 zu aktuellem Infektionsschutzthemen u.a. über Selbsttests informiert: Was ist bei Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 zu beachten?
https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/08/Art_01.html
Künftig sind Unterscheidungen zwischen:

a. Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttests)
b. Schnelltests durch externe Testungen - Maßnahmen im Rahmen der derzeit bestehenden Testverordnung! Bei positivem Ergebnis Kontrolle durch PCR-Test im Labor erforderlich.
c. Medizinisch veranlasste Testungen - PCR-Test im Labor auf Veranlassung des Gesundheitsamtes/Arztes bei gleichzeitiger Quarantänemaßnahme.

5. Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Arbeitsschutzverordnung verlängert!

Seit Beginn der Pandemie hat der Gesetzgeber die Vorgaben zum Corona-Arbeitsschutz in den Betrieben mehrfach angepasst zuletzt am 21. Januar 2021 und z.T. verschärft. Die Gültigkeit der Verordnung wird nun bis zum 30.04.2021 verlängert.
SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

6. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen(AV Isolation)

Diese Allgemeinverfügung tritt am 26. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.

2021 Nr. 151 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) - PDF-Fassung

Eine Übersicht zu den gültigen Verordnungen wird vom zuständigen Ministerium in digitaler Form angeboten unter: https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/
Ihr/Sie findet/finden dort in gewohnter Weise alle Gesetze, Verordnungen und Hygienekonzepte.

Bei Rückfragen oder ergänzendem Informationsbedarf können Sie sich gerne melden. Sollten Sie künftig kein Interesse mehr an diesen Referatsinformationen haben, nehmen wir Sie gerne aus dem Verteiler.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Joachim Wenzel

Diakonisches Werk Bayern e.V.
Joachim Wenzel
Stabsstelle Bezirksstellen / Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)
Pirckheimerstr. 6
90408 Nürnberg
Tel: 0911 / 9354-314
PC-Fax: 0911 / 9354-34-314
Mobil: 0171 / 8653896
Email: wenzel@diakonie-bayern.de
Web: www.diakonie-bayern.de

SozialMedia:
www.diakonie-bayern.de
www.facebook.com/DiakonieBayern
www.twitter.com/DiakonieBayern
www.instagram.com/MeineDiakonie

P Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss! Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05Kwh Strom und 5g CO^2.